

Hauptzollamt Münster

Kraftfahrzeugsteuernummer: K122.8759.0484



Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster

48 42C1 DECO BE 500B DC93
DV 09.23 0,85 Deutsche Post



K4000

Herrn
Jannick Gabin Lawson Boemigan
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 RÖSRATH

AUSKUNFT
ERTEILT

Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer

DIENSTGEBAUDE

TELEFON (03 51) 4 48 34 - 5 50

FAX

E-MAIL info.kraftst@zoll.de

DE-MAIL auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de

DATUM 21.09.2023

Kraftfahrzeugsteuerbescheid

Zur Besteuerung Ihres Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen GL MJ1005 ergeht folgender Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer:

Festsetzung	EUR
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GL MJ1005 festgesetzt: für die Zeit ab 12.09.2023 auf jährlich	234,00

Die festgesetzte Steuer wurde auf volle Euro nach unten abgerundet.

Zahlungsaufforderung	EUR
Bitte zahlen Sie (Einzug erfolgt per Lastschrift) spätestens am 25.10.2023.....	234,00
künftig jährlich	
spätestens am 12.09.....	234,00
(erstmals am 12.09.2024)	

Die jeweils fälligen Beträge werden mittels Lastschrifteinzug unter Bezug auf Ihre Mandatsreferenznummer **KFZFK1228759048418092023** von folgendem Konto abgebucht:

IBAN DE90 XXXX XXXX XXXX XX17 29 bei Sparkasse KölnBonn.

Zum Schutz der Kontodaten erfolgt die Darstellung der Kontonummer (IBAN) verkürzt.

Falls die IBAN unzutreffend ist oder künftig Änderungen zum SEPA-Lastschriftmandat eintreten, müssen Sie dies Ihrem zuständigen Hauptzollamt mitteilen. Die Mitteilung kann formlos in Textform (z.B. auf dem Postweg, per Telefax oder als Teilnehmer am De-Mail-Verfahren per De-Mail) unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Kraftfahrzeugsteuernummer, der Mandatsreferenznummer und der IBAN des Zahlers erfolgen. Die Mandatsänderung ist durch den Girokontoinhaber entsprechend zu zeichnen. Ändert sich die Person des Zahlers, ist in jedem Fall die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats (Formular 032021, zu finden auf der Internetseite www.zoll.de) erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit, nach Registrierung im Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung auf www.zoll-portal.de die Änderung der Bankverbindung oder die Neuerteilung eines SEPA-Lastschriftmandats online durchzuführen.

Wenn Sie nicht der Girokontoinhaber sind, informieren Sie diesen bitte unverzüglich über den Zahlungsbetrag, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-Identifikationsnummer.

Bankverbindung: Bundeskasse Dienstort Trier; IBAN: DE52 5900 0000 0059 0010 57, BIC: MARKDEF1590
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ000000000001

www.zoll.de

Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster



Hinweis zum SEPA-Lastschriftverfahren:

Sollte es in Ihrem Steuerfall zu einer Rücklastschrift (z.B. aufgrund einer Kontoauflösung, eines Widerrufs, mangels Kontodeckung) kommen, wird Ihr SEPA-Lastschriftverfahren automatisch deaktiviert und es erfolgt künftig keine weitere automatische Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer. Die fälligen Beträge sind dann fristgerecht durch Sie zu überweisen. Dies betrifft gegebenenfalls auch weitere steuerpflichtige Fahrzeuge, für die Sie das SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

Sollten Sie nach einer Rücklastschrift die Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens weiterhin nutzen wollen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer, Telefon (03 51) 4 48 34 - 5 50, E-Mail info.kraftst@zoll.de, De-Mail auskunft-zoll.gzd@zoll.de-mail.de zur Reaktivierung des SEPA-Lastschriftverfahrens. Außerdem besteht die Möglichkeit, nach Registrierung im Bürger- und Geschäftskundenportal der Zollverwaltung auf www.zoll-portal.de die Reaktivierung online durchzuführen.

Abrechnung (Stichtag 20.09.2023)	EUR	EUR
Steuer für die Zeit vom 12.09.2023 bis 11.09.2024	234,00	
Summe.....	234,00	234,00

Sollten Sie gleichzeitig ein Fahrzeug abgemeldet haben, wird Ihnen für dieses Fahrzeug in Kürze ein Bescheid über die Beendigung der Steuerpflicht zugehen und ein eventuelles Restguthaben erstattet werden.

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugidentifizierungsnummer.....	WBAVN71020VW79378
Erstzulassungsdatum.....	06.05.2013
Fahrzeugart.....	Personenkraftwagen
Partikelminderungsstufe.....	PM5
Antriebsart.....	Selbstzünder (Dieselmotor)
Hubraum.....	1.995 cm ³ , entspricht 20 angefangene 100 cm ³
CO2 - Ausstoß.....	132 g/km
Steuersatz.....	9,50 EUR je angefangene 100 cm ³ + 2,00 EUR je g/km über 110 g/km CO2 nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 b) bb) Kraftfahrzeugsteuergesetz

Steuerberechnung	EUR
ab 12.09.2023: 9,50 EUR x 20 angefangene 100 cm ³ + 2,00 EUR x 22 g/km über 110 g/km CO2.....	234,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim

Hauptzollamt Münster
Linus-Pauling-Weg 1 - 5
48155 Münster

kfz-steuer.hza-muenster@zoll.bund.de, poststelle.hza-muenster@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Absatz 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.



Bürger- und Geschäftskundenportal – Der einfache und effiziente Zugang zu den Dienstleistungen des Zolls im Internet

Das Bürger- und Geschäftskundenportal bietet Ihnen die Möglichkeit, Dienstleistungen des Zolls online in Anspruch zu nehmen. Die dort für den Bereich der Kraftfahrzeugsteuer angebotenen Leistungen werden ständig weiter ausgebaut.

Registrieren Sie sich unter: www.zoll-portal.de



Chatbot LinA – Digitale Informationsmöglichkeit für allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer

<https://lin-a-zoll.bundesbots.de>

Für allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer steht Ihnen im Internet rund um die Uhr der Chatbot "LinA" zur Verfügung.

Bankverbindung: Bundeskasse Dienstort Trier; IBAN: DE52 5900 0000 0059 0010 57, BIC: MARKDEF1590
Gläubiger-Identifikationsnummer der Bundesrepublik Deutschland: DE09ZZZ0000000001

Hauptzollamt Münster, Postfach 36 29, 48020 Münster

www.zoll.de

